

Im Fokus

Einheitlichkeit oder Pluralismus des Rechts? Zur „Wiederentdeckung“ des Gewohnheitsrechts in der VR China

Unity or Pluralism in the Legal System? Some Observations Concerning the “Rediscovery” of Customary Law in the P.R. China

Robert Heuser

Abstract

Whereas the existence of customary law was recognized under the Chinese legal system of the Republican Period, and customary law was explicitly mentioned in the Civil Code of 1920/30 as a source of law, after 1949 the legal system and legal science were silent on this subject for decades. With the exception of certain customs practiced traditionally by ethnic minorities, only acts promulgated by state agencies – statutes and policies – were considered to possess the quality of “law”. Since the final years of the twentieth century, this situation has been on the brink of change. This is the result of a growing consciousness on the part of both of legislators and academics concerning the necessity of considering the factual rules being practiced in – particularly rural – society, and thus recognizing the coexistence of and possible conflicts between “state law” and “folk law”. This article summarizes some highly heterogeneous cases of “folk law” as they appear in Chinese studies and shows how the official legal system is beginning to respond to the existence of “healthy” customs by recognizing them as a subsidiary source of law.

Keywords: China, legal system, customary law, civil code, ethnic minorities

Wahrnehmung eines Problems

Ist die Rede von unterschiedlichen Rechtssystemen in China, so denken wir gleich an den aus dem Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“ resultierenden Pluralismus in Greater China, die vornehmlich kolonial vermittelte Koexistenz von britischem, portugiesischem und – im weitesten Rahmen – taiwanischem Recht mit dem Recht der VR China. An zweiter Stelle mag man an eine Art von Pluralisierung denken, wie sie aus der zentral- oder gesamtstaatlichen Gesetzgebung einerseits

und der Rechtssetzung auf Provinzebene andererseits resultiert. Eine andere Art rechtsnormativer Vielfalt tritt uns vor Augen, wenn wir eine berühmte Rechtsquellenregel lesen, die zuerst im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907 formuliert wurde, dann leicht abgewandelt vom ZGB-Entwurf von 1911 aufgegriffen und in dessen Nachfolge von den Nanjinger Rechtsreformern im Jahr 1929 an den Anfang des ZGB der Republik China gestellt wurde. Dort lesen wir: „Ist ein bürgerlichrechtlicher Fall vom Gesetz nicht geregelt, so ist die Gewohnheit maßgeblich“, sofern die betreffende Gewohnheit „der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten nicht zuwiderläuft“ (§§ 1,2) (Bünger 1934:101).

Das heißt, dass neben die durch den staatlichen Gesetzgeber hervorgebrachte Rechtsordnung, neben das Gesetzesrecht, eine weitere Rechtsordnung tritt, eine Rechtsordnung, die sich durch Tradition herausgebildet hat. Diese Rechtsordnung ist nicht schriftlich fixiert, sie existiert in der Vorstellung der Angehörigen lokaler Gesellschaften, im kollektiven Bewusstsein, und bringt die vom Volk geschaffenen Verhaltensmodelle und in der Regel lang überlieferten Standards gerechten oder auch nur pragmatischen Ausgleichs zum Ausdruck. Der Nanjing-Gesetzgeber der Republikzeit hat dem Gewohnheitsrecht nicht nur in der zitierten Rechtsquellenregel subsidiären – wenn eine Gesetzesnorm nicht aufzufinden ist – Einlass in die Rechtsordnung gewährt, sondern in manchen Stellen des ZGB auch das umgekehrte Rangverhältnis – Priorität des Gewohnheitsrechts – etabliert. So heißt es z.B.: „Der Eigentümer eines Grundstücks mit einer Quelle, einem Brunnen, einem Bach [...] darf dieses Wasser nach Belieben gebrauchen, es sei denn, dass besondere Gewohnheiten bestehen“ (§ 781). Oder: „Der Grundstückseigentümer kann das Erbbaurecht kündigen, wenn der Erbbauberechtigte mit dem Betrag eines zweijährigen Grundzinses im Rückstand ist, sofern nicht eine andere Gewohnheit besteht“ (§ 836). Hier kommt den Gewohnheiten eine gegenüber den Gesetzen derogierende Kraft zu.

Wir wissen, dass es in China eine große Vielfalt an Ethnien, Sprachen und Dialekten, lokal unterschiedlicher Sitten und Gebräuche gibt, und so wundert es nicht, dass es sprichwörtlich war, dass „nach fünf Meilen sich die Gebräuche schon ändern, nach zehn Meilen völlig andere Sitten herrschen“ (*wu li yi feng, shi li gai su*), oder „nach hundert Meilen nicht mehr dieselben Gebräuche anzutreffen sind“ (*bai li bu tong feng*) (ähnlich Xie 2002:589).

Im Recht der VR China wurde von dieser Vielfalt über Jahrzehnte allenfalls im Hinblick auf ethnische Minderheiten Notiz genommen, etwa wenn es im Gesetz über Autonomie ethnischer Gebiete von 1984 heißt, dass die Minderheitenvölker

ein „Recht haben, ihre Sitten und Gebräuche beizubehalten oder zu reformieren“ (§ 10) (*Changyong fadian* 2005:1-6). Das Gewohnheitsrecht ethnischer Minderheiten hat schon früher auch akademische Beachtung gefunden (Wu 1996:56ff.; Yang & Zhao 1988). Neuerdings werden vereinzelt auch „allgemein-chinesische“ Gewohnheiten von der staatlichen Rechtsordnung zur Kenntnis genommen. So heißt es in der Ende des Jahres 2003 vom Obersten Gericht vorgelegten „Zweiten Interpretation einiger Fragen betreffend die Anwendung des Ehegesetzes“ (*Changyong fadian* 2005:2-177), dass dann, „wenn [ein Kläger] die Rückgabe der gemäß den Sitten und Gebräuchen (*xisu*) geleisteten Verlobungsgeschenke (*caili*) verlangt“, diesem Verlangen unter gewissen Voraussetzungen stattzugeben ist. Hier wird auf die lokale Volkssitte Bezug genommen, wonach „in dem Falle, dass der Mann ein Verlöbnis bereut, die Frau das Verlobungsgeld nicht zurückgibt, in dem Falle jedoch, dass die Frau das Verlöbnis bereut, das Verlobungsgeld gänzlich an die Familie des Mannes zurückzuzahlen ist“ (*Fazhi Ribao* 2007).¹ Eine allgemeine Regel dergestalt, dass Gewohnheiten unter bestimmten Voraussetzungen als Rechtsquelle gelten können, findet sich aber nicht. Dabei ist man sich des Problems, dass es einen das Gesetzesrecht ergänzenden zweiten Normenkreis mit Rechtsquellenqualität geben muss, durchaus bewusst. Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZ) von 1986 ziehen als diesen zweiten Normenkreis sogenannte „politische Richtlinien“ (*zhengce*) heran. Es heißt dort:

Bei zivilen Handlungen hat man sich an die Gesetze (*falü*) zu halten; sehen Gesetze keine Vorschriften vor, hat man sich an die politischen Richtlinien (*zhengce*) des Staates zu halten (§ 6). (*Changyong fadian* 2005:2ff.)

Von Gewohnheiten des Volkes ist hier nicht die Rede. Eine Erweiterung dieser Rechtsquellenbasis sehen zwar die „Bestimmungen über die Organisation der Volksschlichtungsausschüsse“ von 1989 vor, wo es (§ 6, Ziff. 1) heißt:

Schlichtungen werden auf der Grundlage der Gesetze und politischen Richtlinien vorgenommen. Sehen Gesetze und politische Richtlinien keine klaren Vorschriften vor, so wird auf der Grundlage der gesellschaftlichen Moral (*shehui gongde*) geschlichtet. (*Changyong fadian* 2005:3-209)

¹ Nach deutschem Recht sind bei Auflösung eines Verlöbnisses die gegenseitigen Verlobungsgeschenke nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben (§ 1301 BGB). Im chinesischen ZGB von 1929/30 wird dazu nichts gesagt, womit eine Situation für die Anwendung von Gewohnheiten gem. § 1 ZGB gegeben ist.

Die Ergebnisse der Volksschlichtung, d.h. die Schlichtungsübereinkommen, sind aber nicht verbindlich, d.h. sie können nur freiwillig und nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erfüllt werden. Es bleibt also dabei, dass Rechtsquellen im eigentlichen Sinne nur Gesetze und politische Richtlinien sind, nur sie können von Gerichten zur Grundlage von Entscheidungen herangezogen werden.

Im Hinblick auf ethnische Minderheiten scheint es immerhin so zu sein, dass lokale Gewohnheiten in lokales Gesetzesrecht überführt werden können, um so im Gewande von Gesetzesnormen rechtliche Wirksamkeit zu entfalten. Einen solchen Eindruck vermitteln jedenfalls bestimmte Hinweise in den AGZ, dem Ehegesetz und dem Erbrechtsgesetz. So heißt es am Ende der AGZ von 1986: „Die Volkskongresse von Gebieten ethnischer Autonomie können [...] unter Berücksichtigung der Besonderheiten der dort lebenden Ethnien separate Regelungen als Anpassung oder Ergänzung festlegen“ (§ 151) (*Changyong fadian* 2005:2-174). Ähnlich heißt es im Ehegesetz von 1980:

Die Volkskongresse von Gebieten mit ethnischer Autonomie können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der konkreten Besonderheiten der ehelich-familiären Beziehungen der betreffenden ethnischen Minderheit bestimmte, den Besonderheiten angepasste ergänzende Bestimmungen ausarbeiten [...] (§ 50). (*Changyong fadian* 2005:2-174)

Entsprechendes findet sich im Erbrechtsgesetz von 1985. Sieht man nun nach, um was für ergänzende Bestimmungen es sich dabei handelt, so beschränken diese sich weitgehend auf das Eherecht (keine derartigen Bestimmungen finden sich zu den AGZ, einige wenige zum Erbrechtsgesetz): Dabei stellt sich schnell heraus, dass durch die ergänzenden Bestimmungen nicht etwa spezifische Gewohnheiten aufgegriffen und als Recht artikuliert sowie positiviert werden, sondern im Gegenteil Verbote gegen die Fortgeltung alter Gewohnheiten ausgesprochen werden. Die nationalen Ehegesetze von 1950 und 1980 hatten dies bereits für ein landesweites Brauchtum vorgenommen, wenn sie Bigamie und Konkubinat (*na qie*), Adoption von Mädchen als Arbeitskraft und später als Ehefrau des Sohnes (*tong yangxi*), arrangierte Ehen (*baoban hunyin*) und Brautkauf untersagten. Noch im Jahr 1998 wurde das Adoptionsgesetz u.a. mit dem Ziel revidiert, die strafrechtliche Sanktionierung des „Verkaufs (*chumai*) eigener Kinder“ zu verstärken (§ 31 neue Fassung). Lokale „Ergänzungsbestimmungen“ führen diese Linie ortsspezifisch fort. So heißt es etwa in den Ehegesetz-Ergänzungsbestimmungen des autonomen Bezirks der Tibeter in Ganzi in der Provinz Sichuan vom November 1981, dass

Polygamie und Polyandrie verboten sind, ein früher begründeter Zustand aber beibehalten werden darf. Entsprechende Bestimmungen des Liangshan-Bezirks des Yi-Volkes in Sichuan betonen, dass das alte Stände-Ehesystem (*dengji hunyin zhidu*) abgeschafft ist, auf die Eheschließungsfreiheit nicht durch Stand, Familienklan oder Religion eingegriffen werden darf, Kaufehen, durch Eltern arrangierte Ehen und Bigamie verboten sind, es ferner verboten ist, auf die Eheschließungsfreiheit von Witwen einzuwirken und sie nicht gezwungen werden dürfen, sich wieder zu verheiraten, und dass ein Verlöbnis nicht Bestandteil des Verfahrens der Eheschließung ist, ihm keine rechtliche Wirkung zukommt. Schließlich heißt es, dass die „lokalen Hochzeitszeremonien, unter der Voraussetzung, dass sie die Grundprinzipien des Ehegesetzes nicht verletzen, zu respektieren sind“ (*Quanshu* 1994:56). In diesem Rahmen können gewohnheitsrechtliche Regeln zum Familien- und Erbrecht Anwendung finden (Yang & Zhao 1988:94ff., 150f.).

Letztlich handelt es sich auch bei diesen „Ergänzungsbestimmungen“ vor allem darum, alte und aus der Sicht des Gesetzgebers durchweg unerwünschte Gewohnheiten zu verbieten, ihnen die Rechtsqualität zu verweigern und so dem auf Modernisierung zielenden nationalen Gesetz auch in den Gebieten ethnischer Minderheiten zum Durchbruch zu verhelfen.

Da sich sonst keine Hinweise auf eine Rechtsgeltung von Gewohnheiten, seien es solche der ethnischen Minderheiten oder solche der Han-Mehrheit, finden lassen, könnte man schlussfolgern, dass es (von gewissen Regeln unter Minderheitenvölkern abgesehen) die Erscheinung des Gewohnheitsrechts im heutigen China nicht gibt, sondern das staatlich gesetzte Recht, das Gesetzesrecht (sowie, wenn auch immer seltener, politische Richtlinien), die einzige rechtswirksame Sozialnorm darstellt. Eben dies ist in der volkschinesischen Theorie lange angenommen worden. Die Rechtswissenschaft vertrat den Standpunkt, dass Gewohnheiten zwar das Leben der vor allem dörflichen Menschen irgendwie leiten mögen, dass dies aber nur selten mit „Recht“, dafür aber viel mit vormodernen, „feudalistischen“, nicht selten abscheulichen Verhaltensweisen zu tun habe.

Es waren zwei Filme, die diese etatistische Haltung aufgeweicht haben (Su 1996:23). Sie zeigten, dass neben dem staatlichen Recht ein Volksrecht lebendig ist und dass das staatliche Recht nicht immer den praktischen Bedürfnissen ländlicher Gesellschaften genügt, vielmehr ein andauerndes oder erneuertes Bedürfnis nach volksrechtlicher Konfliktlösung besteht. Der Film „Qiu Ju legt Klage ein“ (*Qiu Ju da guansi*) des Regisseurs Zhang Yimou aus dem Jahr 1992 und der drei Jahre später von Fan Yuan gedrehte Film „Angeklagter Shan Gangye“ (*Beigao*

Shan Gangye) machen deutlich,² dass, nachdem das staatliche Recht die ländliche Gesellschaft Westchinas erreicht hatte, das dortige Gewohnheitsrecht in eine schwierige Lage geriet. Einerseits zeigte sich das staatliche Rechtssystem außerstande, die von den Dörflern gewünschten Rechtsdienstleistungen zu erbringen, andererseits verbot oder ignorierte es eine dem offiziellen Recht widersprechende Praxis. In „Angeklagter Shan Gangye“ ging es darum, dass der hochgeschätzte Dorfvorsteher Shan Gangye eine junge Frau, die ihre Schwiegermutter immer wieder übel behandelt und so das ganze Dorf gegen sich aufgebrachte hatte, zur Disziplinierung und um das „Recht“ der Schwiegermutter wiederherzustellen, in Anwendung eines traditionellen Sanktionsmechanismus durch das Dorf paradien ließ. Dies bedeutete für die junge Frau eine derartige Bloßstellung, dass sie sich umbrachte, was dem Dorfvorsteher eine staatsanwaltliche Anklage wegen grober Verletzung der Personenwürde (§ 246 StGB) der Schwiegertochter einbrachte. Ein Kommentar in der rechtstheoretischen Literatur dazu lautet wie folgt:

Hier sehen sich die Bauern der Schwierigkeit gegenüber, dass es nötig ist, bei der Misshandlung einer alten Frau (durch die Schwiegertochter) einzuschreiten, dass dies mit dem offiziellen Recht aber nicht zu bewerkstelligen ist, die Berge sind hoch, die Wege weit (das staatliche Recht etwa in Gestalt der Polizei nicht verfügbar), gleichzeitig ist es den Dörflern nicht erlaubt, selbst einzugreifen. Ist dies nicht eine Zerstörung der für das gesellschaftliche Leben erforderlichen Ordnung? Sollten wir Shan Gangye vorhalten, er verstehe das (moderne) Recht nicht? Aber warum sollte er dieses von ihrem täglichen Leben so weit entfernte offizielle Recht verstehen? Welchen Nutzen haben sie von einem solchen Recht? (Wang 2002:13)

In „Qiu Ju legt Klage ein“ geht es darum, dass Qiu Jus Ehemann von dem Ortsvorsteher durch einen Fußtritt in den Unterleib verletzt wurde. Der Ehemann ist geneigt, dies einfach hinzunehmen, doch Qiu Ju, der ungeachtet aller Harmonieappelle des Ehemannes ein starkes Gerechtigkeitsgefühl zu eigen ist, will von dem Ortsvorsteher eine Entschuldigung, dessen Eingeständnis, falsch gehandelt zu haben. Sie beantragt zunächst bei der Gemeinde (*xiang*) eine Schlichtung, wo

² Die Filmerzählungen sind allerdings nicht durchweg schlüssig und unterschätzen, insbesondere im Falle der Geschichte der Qiu Ju, die Fähigkeit des staatlichen Rechts, traditionellen Erwartungshaltungen zu entsprechen.

man den Streit dadurch beizulegen versucht, dass der Ortsvorsteher 200 CNY für die Erstattung von Arztkosten und Arbeitsausfall zahlt. Qiu Ju akzeptiert das nicht, denn sie will eine Entschuldigung, eine *shuofa*, wie sie sagt. Sie beginnt nun, beraten durch örtliche Kader, sich der modernen Streitbeilegungsmethoden nach dem staatlichen Recht zu bedienen und beantragt dann eine Entscheidung des Kreispolizeiamtes (*xian gong'anju*). Nachdem dort das Ergebnis der Schlichtung bestätigt wird, legt sie Beschwerde beim städtischen Polizeiamt (*shi gong'anju*) ein, was dazu führt, dass ihrem Mann Schadensersatz in Höhe von 250 CNY zugesprochen wird. Gegen diesen Bescheid erhebt sie Verwaltungsklage beim Kreisgericht (*xian fayuan*); das Gericht bestätigt die Behördenentscheidung. Schließlich legt Qiu Ju gegen dieses Urteil Berufung beim Stadtgericht (*shi fayuan*) ein, worauf der Ortsvorsteher zu einer Verwaltungsstrafe von 15 Tagen Haft verurteilt wird. Der Film endet damit, dass der Ortsvorsteher von der Polizei zur Haftverbüßung abgeführt wird, und Qiu Ju, die dieses Ergebnis keineswegs beabsichtigt hatte, ratlos zurücklässt.

Ein etwas defätistischer, heute angesichts der Verstärkerung weiter Teile des ländlichen Raumes nicht mehr überzeugender Kommentar lautet:

Qiu Ju versucht es allein mit der Anwendung des offiziellen Rechts und erlangt dabei nicht nur nicht die von ihr erhoffte ‚Erklärung‘ (*shuofa*), sondern ist auch nicht in der Lage, die von dem offiziellen Recht herbeigeführten Ergebnisse zu verstehen; wenn auch unabsichtlich, verletzt sie tatsächlich doch andere, ursprünglich war sie im Recht, jetzt aber hat es den Anschein, dass sie ins Unrecht gerät, ihre künftigen Lebensumstände werden wohl noch unvorteilhafter sein als vorher. Wie könnten Qiu Ju und unzählige andere in ihrer Situation auf die Schnelle ein modernes Rechtssystem akzeptieren, das sie in Verwirrung stürzt und dabei vorgibt, ihre Rechte und Interessen zu schützen? (Ibid.)

Angeregt von solchen filmischen Einblicken und motiviert durch das Problem der Unerreichbarkeit staatlichen Rechts in ländlichen Gebieten³ erwachte in der chinesischen Rechtswissenschaft (Rechtstheorie, Rechtsanthropologie) die Erkenntnis, dass in China mehrere Rechtsordnungen koexistieren, die Realität durch eine Art Interaktion von „staatlichem Recht“ (*guojiafa*) und „Volksrecht“ (*minjianfa*) gekennzeichnet ist (Tian 2005; Xie & Chen 2002-2007), eine Situa-

³ Der Fall der Qiu Ju demonstriert dies allerdings gerade nicht.

tion, auf die der Gesetzgeber im Sinne einer Grundordnung des Rechtssystems reagieren muss.

„Lebendiges Recht“

In ländlichen Gebieten finden sich vielfältige Regeln, die dem staatlichen Recht zuwiderlaufen. Eine bunte Reihe solcher beinahe sprichwörtlicher Regeln ist z.B.: „Erschlägt man auf das (eigene) Feld gelangte fremde Haustiere, wird dafür kein Schadensersatz geleistet“ (*shengchu xia tian, da si bu pei*), „Eine verheiratete Tochter erhält keinen Erbteil“ (*chu jia zhi nü, jicheng wu fen*), „Wer stiehlt, wird hochgehängt und durchgeprügelt“ (*tou ji mo gou, diaoda pigu*), „Ein (ins Dorf) eingeheirateter Schwiegersohn erhält keinen Gewinnanteil“ (*wai lai nüxu, bu de fenhong*)⁴ etc. (Wang 2002). Gründe für die Favorisierung von „Volksrecht“ liegen zum einen darin, dass das staatliche Recht aus pragmatischen Gründen zugunsten einer sogenannten „Privatlösung“ (*siliao*) vermieden wird, zum anderen einfach in der Fortdauer und Bevorzugung traditioneller bis archaischer Verhaltensweisen.

Ein aktuelles familienrechtliches Gewohnheitsrechtsinstitut ist die Erscheinung des *fenjia*, die Aufteilung von Haushalt und Vermögen. Uns ist es seit alters her selbstverständlich, dass die Weitergabe von Vermögen von einer Generation zur nächsten vor allem durch das Erbrecht geregelt ist, das wir heute in Zivilgesetzbüchern oder selbstständigen Erbrechtsgesetzen vorfinden. Im traditionellen China war außer einem solchen Vermögenstransfer von Todes wegen die Teilung von Haushalt und Vermögen (*fenjia*) zu Lebzeiten der Eltern möglich und üblich. Der Qing-Kodex anerkannte dieses Rechtsinstitut indirekt durch die Vorschrift, wonach gegen ein solches Vorgehen keine Bedenken bestehen, wenn die Teilung von den Eltern angeordnet oder, wenn der Teilungsvorschlag von den Söhnen ausging, die Eltern ihr Einverständnis erteilten. Daran, dass auch Söhne ein solches Ansinnen vorbringen konnten, wird deutlich, dass jedenfalls die zentralen Bestandteile des in der Familie vorhandenen Vermögens nicht als Eigentum der Eltern (des Vaters, dann der Mutter) (Individualeigentum), sondern als gemeinschaftliches Eigentum der Familie angesehen wurden (vergleichbar dem Gesamthandseigentum des germanischen Rechts: Verfügungsberechtigt sind nur alle Mitglieder gemeinsam; jedes Mitglied hat zwar einen Anteil am Gesamtvermögen, über den es aber während des Bestehens der Gesamthand nicht

⁴ Hierin kommt die traditionelle Einstellung zum Tragen, wonach ein bei der Familie der Ehefrau Wohnung beziehender Ehemann (*shangmen nüxu*) weder Rang noch Ansehen genießt.

verfügen kann. Erst bei Auflösung tritt das Anteilsrecht in Erscheinung).

Bestraft wurde ein separates Wohnen und Verteilen von Vermögen, wenn die Eltern nicht einverstanden waren und – gleichsam als verlängertes Fehlen von Einverständnis – die dreijährige Trauerzeit für die abgeschiedenen Eltern nicht abgelaufen war (Boulais 1924:197f., Ziff.410, 411). Eine Aufteilung zu Lebzeiten fand statt, wenn die Eltern zu alt und gebrechlich geworden waren, um die Last der Familienverwaltung zu tragen, oder wenn ein verheirateter Sohn den Wunsch nach einem eigenen Hausstand äußerte. Das stark formalisierte Teilungsverfahren war durch die Gewohnheit detailliert bestimmt. Die Regeln bezogen sich auf die Personen, die ein *fenjia* verlangen konnten – Eltern oder verheiratete Söhne –, dann die Personen, die bei der Teilungsversammlung zugegen sein mussten (neben den Personen, auf die ein Anteil am Familienvermögen übergehen soll, die Klanoberen als eventuelle Streitschlichter, dann Zeugen und Schreiber) und die Person, die den Vorsitz der Versammlung innehat (Vater oder Mutter). Die Gewohnheitsregeln bezogen sich ferner auf die Gegenstände, die vor der Vermögensteilung auszusondern waren, weil nicht Familien-, sondern Individualeigentum an ihnen bestand, die Eltern bestimmte Gegenstände für sich behalten wollten, gewisse Gegenstände zur Tilgung von Familienschulden zu dienen hatten, Rücklagen für die Hochzeit noch unverheirateter Söhne oder die Mitgift noch unverheirateter Töchter zu bilden waren, oder für den ältesten Sohn zur Sicherung der Aufwendungen für den Ahnendienst Ackerland zu reservieren war.

Des Weiteren betrafen die Gewohnheitsregeln die jedem Familienmitglied zustehenden Anteile,⁵ die Methoden der Wertberechnung und das für die Zuweisung der konkreten, den jeweiligen Anteil ausmachenden Gegenstände durchzuführende Losverfahren (begleitet von einer bestimmten sakralen Zeremonie), schließlich die Abfassung eines beurkundeten Teilungsabkommens (*fenjia qiuyue*),⁶ häufig mit der Schlussformel, dass mit Unterzeichnung der Urkunde durch die an der Teilung Beteiligten und die Zeugen niemand mehr mit Meinungsverschiedenheiten bezüglich der beurkundeten Angelegenheit gehört werden wird.⁷ Jeder der

⁵ Grundsätzlich erhielten alle Söhne, ob von der Hauptfrau oder von Nebenfrauen geboren, gleiche Anteile, uneheliche Söhne einen halben Anteil (Boulais 1924:199, Ziff.415), und gab es keinen leiblichen Sohn, fiel das gesamte Vermögen dem dann stets vorhandenen Adoptivsohn zu.

⁶ Anhand solcher Urkunden lässt sich die Gestalt der *fenjia*-Gewohnheit nachvollziehen. Vgl. Yu 2006.

Anteilseigner erhielt dann zum Nachweis seiner Rechte eine Kopie der Urkunde. Die Merkmale von *fenjia* beziehen sich also auf dreierlei:

- 1) Auf die Natur des zu transferierenden Vermögens – die Menschen gingen davon aus, dass es sich um Familienvermögen (Gesamthandseigentum) handelt, das die Familie gemeinschaftlich in Absprache anteilmäßig auf die Kernfamilien der nächsten Generation überträgt;
- 2) auf die Vermögensempfänger – Nutznießer des Transfers (Anteilsberechtigte) sind nur Söhne, und sofern keine leiblichen Söhne vorhanden sind, ein Adoptivsohn;
- 3) auf den Zeitpunkt des Vermögensübergangs – Familienmitglieder, Söhne und Eltern können den Transfer zu Lebzeiten der Eltern verlangen.

Es sind nun diese drei Merkmale, die *fenjia* von dem modernen Erbrecht, wie es in China zuerst im ZGB von 1930 Eingang gefunden hat, unterscheiden: Das moderne staatliche Recht verlangt, dass an dem übertragenen Vermögen persönliches Eigentum des Erblassers besteht, dass also zweitens eine Gesamtnachfolge in das Vermögen nur im Todesfall des Eigentümers eintreten kann, und dass drittens die Vermögensempfänger (Erben) auch Töchter sein können und in dem Falle, dass leibliche Kinder nicht vorhanden sind, das Gesetz eine Rangfolge vorsieht, nach der auch andere Verwandte in Betracht kommen können.

Angesichts der auch heute in ländlichen Gegenden immer noch lebendigen Methode des Vermögenstransfers durch *fenjia* wird in der Rechts- und Sozialwissenschaft die Ansicht vertreten, dass der chinesische Gesetzgeber, wenn er demnächst ein ZGB erlassen wird, sich mit der Frage auseinandersetzen müsse, ob und wie die *fenjia*-Gewohnheit – wie schon im Qing-Kodex – auch im zukünftigen ZGB berücksichtigt werden soll, natürlich ohne den in dem alten Gewohnheitsrechtsinstitut anzutreffenden Aspekt der Ungleichheit der Geschlechter (Yu 2006:2, 7, 41; Wang et al. 2007:344).

Archaische Verhaltensweisen, die altertümliche Vorstellungen von Gerechtigkeit widerspiegeln, sind insbesondere aber nicht nur bei ethnischen Minderheiten anzutreffen. Im Sinne einer besänftigenden Konfliktstrategie werden sie ungeachtet ihres Widerspruchs zum staatlichen Gesetzesrecht hingenommen, wenn die Vermeidung oder gar Verletzung staatlichen Rechts angesichts der konkreten

⁷ Dazu heißt es im Qing-Kodex, dass nach Ablauf von fünf Jahren nach der Familienteilung und stets, wenn ein von Zeugen unterzeichnetes Teilungsdokument abgefasst worden war, Anfechtung, Änderung oder Widerruf der Teilung nicht möglich ist (Boulais 1924:231, Ziff.479).

Umstände tolerierbar erscheint. So wird dargelegt, dass in den von Tibetern bewohnten Regionen das lokale Gewohnheitsrecht nicht nur bei der Beilegung von Zivilfällen, sondern auch bei Strafrechtsfällen in hohem Maße praktisch ist. Folgender Fall zeigt die Involviertheit beider Rechtskreise, des staatlichen und des Gewohnheitsrechts:

Naozhe wurde im Oktober 1978 von der Produktionsbrigade zur Aufsicht von Weiden in die Berge geschickt. Wegen der Fütterung von Vieh entstand zwischen Naozhe und einem anderen Hirten, Caixiu, ein Streit. Dabei schlug Caixiu Naozhe mit einem Holzstock an den Kopf, woraufhin Naozhe ihm mit einem Messer durch die rechte Schulter in die Lunge stach, was zum Tode des Caixiu führte. Naozhe stellte sich gleich der Polizei und wurde vom Gericht des Kreise Gande wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Februar 1981 erhielt er Hafturlaub und verließ das Gefängnis. Nachdem Verwandte des Opfers davon erfahren hatten, begaben sie sich, ein Messer mitnehmend, in die Kreisstadt. Als sie Naozhe erblickten, verfolgten sie ihn, um ihn zu töten. Naozhe floh und brachte sich im Polizeigefängnis in Sicherheit. Am nächsten Tag begab sich seine Mutter mit 100 CNY zur Familie des Opfers, um Fürsprache für ihren Sohn einzulegen. Anschließend wurden Priester und Stammesälteste gebeten, als Schlichter aufzutreten. Dabei wurde der Schadenersatz für den „Wert des Lebens“ auf 6.000 CNY festgelegt, womit sich die Angehörigen des Opfers dann zufriedengaben. (Wang 2002:14)

Dies zeigt eine Art friedlicher Koexistenz von staatlichem Recht und Volksrecht: Staatliche Bestrafung und gewohnheitsrechtliche Schadenersatzsanktion gemeinsam vermögen den Rechtsfrieden wiederherzustellen, wobei die Naozhe zugefügte Nötigung als „Kollateralschaden“ auch von staatlicher Seite hingenommen wird. Dies ist allerdings nicht mehr möglich, wo das Archaische ein nicht tolerierbares Maß erreicht und Volksrecht und staatliches Recht in einen offenen Konflikt treten. Ein Fallbeispiel ist das Folgende:

Anfang der 1990er Jahre verurteilte das Gericht des Kreises Mao in der Provinz Sichuan den A wegen Diebstahls zu drei Jahren Freiheitsstrafe und zur Zahlung von 500 CNY Schadenersatz an den Geschädigten B. Der der Qiang-Nationalität angehörende B zeigte sich mit dem Urteil nicht einverstanden und reichte mehrfach Eingaben bei der Justizbehörde ein, in denen er zum Ausdruck brachte, dass es für ihn belanglos sei, ob das

Gericht Strafurteile erlässt; er verlange vielmehr, dass A die von ihm durch den Diebstahl des Ochsens des B verursachte gesamte Schaden dadurch wettmacht, dass A für drei Jahre auf dem Hof des B als Knecht (*kuli*) Arbeit leistet. (Wang 2002:16)

Hier war ein so hohes Maß an Abweichung von der staatlichen Rechtsordnung involviert, dass eine Vermittlung nicht erwogen werden konnte. Das ist natürlich auch der Fall, wo überhaupt keine Standards von Recht und Moral mehr ersichtlich sind und eine totale „Rechtsblindheit“ besteht. Ein Beispiel ist etwa eine von der Stadt gar nicht so sehr entfernte Shaanxier Dorfgemeinschaft, in der selbst die Entführung und der Kauf von Frauen zu Zwangsheirat und Sklaverei als „gerechtfertigt“ gilt, wie der erst im Jahr 2007 gedrehte Film *Mang Shan* („Blindes Gebirge“) von Li Yang eindrücklich vor Augen führt.

Ein anderer Grund für die Lösung von Streitigkeiten außerhalb des staatlichen Rechts liegt in dem Bestreben insbesondere von Bewohnern ländlicher Gebiete, sich solcher Beilegungsregeln zu bedienen, von denen sie annehmen, dass sie am wenigsten Kosten verursachen und gleichzeitig den größten Nutzen verschaffen. Da ihnen aus ihrer Sicht „praktischer Rationalität“ der Rekurs auf das staatliche Rechtssystem aus Gründen wie Prozessdauer, Prozesskosten und Urteilsdurchführung als unkalkulierbar erscheint, des Weiteren, weil sie als eng zusammenlebende Menschen darauf angewiesen sind, einen echten Rechtsfrieden zu erzielen, ziehen sie (anders als Qiu Ju) „Privatlösungen“ (*siliao*) vor. Als typisch wird der folgende Fall bezeichnet:

Der A verliebte sich in die B. Eines Tages schlug A der B ein Treffen vor, womit sich B einverstanden erklärte. Während des Treffens äußerte A den Wunsch nach einer sexuellen Beziehung, was B ablehnte, worauf A sie vergewaltigte. Nachdem B zu Hause alles gesagt hatte, zeigten ihre Eltern A beim örtlichen Polizeirevier an. Bevor die Polizei den A festnehmen konnte, sprachen die Eltern des A bei der Familie der B vor und erbaten eine private Lösung (*siliao*) dergestalt, dass A die B heiratet⁸ und 3.000 CNY Schadenersatz leistet, B dafür die Anzeige zurücknimmt. Die Familie der B war grundsätzlich einverstanden, verlangte aber eine höhere Schadenersatzleistung, zum Schluss einigte man sich auf 5.000 CNY. (Wang 2002:13)

⁸ Angesichts der Umstände erscheint dies letztlich als die noch „humanste“ Lösung für B.

Ein weiterer Fall ist der folgende:

Wang und Chen unterhalten seit Jahrzehnten harmonische nachbarschaftliche Beziehungen. Eines Tages entstand zwischen beiden Familien wegen einer Geringfügigkeit ein Streit, der in eine wilde Schlägerei ausartete. Im Getümmel kam es dazu, dass der ältere Sohn des Wang dem jüngeren Sohn des Chen das linke Auge verletzte, was dazu führte, dass er auf diesem Auge erblindete. Nachdem der Streit sich gelegt hatte, drückten beide Seiten im Beisein von Dorfkadern und durch Zureden der Nachbarschaft ihre Ansicht aus, dass sie zu impulsiv gehandelt hätten. Sie seien doch alte Nachbarn, die sich nicht wegen einer Kleinigkeit entzweien sollten. Wang äußerte die Ansicht, dass, unabhängig davon, wie der Streit entstanden war, es falsch war, dass sein Sohn jemanden verletzt hatte. Er und sein Sohn entschuldigten sich bei der Familie Chen und baten darum, die Angelegenheit durch *siliao* zu klären. Auch Chen betonte die langjährigen gutnachbarlichen Beziehungen und die Notwendigkeit, auch weiterhin miteinander auskommen zu müssen. So wurde in Anwesenheit von Mitgliedern des Dorfbewohnerausschusses als Zeugen eine Vereinbarung (*siliao xieyi*) dahingehend abgeschlossen, dass die Familie Wang dem Verletzten die entstandenen Arztkosten ersetzt und eine Lebensunterhaltsleistung in Höhe von 25.000 CNY entrichtet. So konnte die frühere Harmonie wiederhergestellt werden. Jedoch erfuhr die örtliche Polizeistation von der „Privatbeilegung“ und erklärte die Vereinbarung für nichtig. Gegen den Sohn des Wang wurde ein Strafverfahren eingeleitet, was mit Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endete. (Cai 2008)

Dies wird wie folgt kommentiert:

Beide Seiten hatten ihren Interessen angemessenem Gewohnheitsrecht entsprochen und so die Harmonie wiederhergestellt. Die Intervention des staatlichen Rechts zeitigte eine spezifische Nebenwirkung: Sie zerstörte die zwischen den Parteien gerade neu etablierte Harmonie. Angesichts der Konsequenzen, dass erstens Chen die vereinbarte Schadensersatzsumme nicht erlangen kann, und zweitens der Sohn des Wang das Verhängnis der Gefängnisstrafe erleiden muss, werden sich beide Familien voneinander abwenden und auf längere Zeit keinen normalen Umgang pflegen können. (Ibid.)

Die „Privatlösung“ stößt auf gesellschaftliche Befürwortung.⁹ In einem Kommentar dazu heißt es:

Der grundlegende Zweck jedweden Rechtssystems sollte nicht darin liegen, eine autoritative Idee zu etablieren, sondern praktische Probleme zu lösen, gesellschaftliche Beziehungen wirkungsvoll zu regeln. Daher ist es von wichtiger aktueller Bedeutung, der Privatbeilegung (*siliao*) eine gewisse Anerkennung zuteil werden zu lassen. Natürlich darf diese Methode nicht missbraucht werden. Betont man sie zu stark, kann es geschehen, dass die Interessen anderer übersehen und nur die eigenen Interessen verfolgt werden. Daher sind Grenzen zu wahren: 1. *Siliao* muss fair sein, es muss gewährleistet sein, dass Privatbeilegung freiwillig und nicht unter Druck und Resignation erfolgt. 2. *Siliao* darf nicht gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten verstoßen. (Cai 2008)

Die so angesprochenen Geltungsvoraussetzungen von Volksrecht haben bisher keinen normativen Niederschlag gefunden. Jedoch beginnen Gerichte damit, „Volksrecht“ in ihrer Rechtsprechung zu berücksichtigen und dafür Richtlinien zu formulieren. So stellte ein Mittelstufengericht in der Provinz Jiangsu in einem Fall, in dem der Erwerber A eines neuen Gebäudes von dem Arbeitgeber B der drei Handwerker, die bei Verputzarbeiten in dem Gebäude des A auf unnatürliche Weise zu Tode kamen, Ersatz für immateriellen Schaden verlangte, Folgendes fest: Auch wenn an der äußeren Beschaffenheit des Gebäudes kein Schaden entstanden sei, so sei nach den Volksgebräuchen und den in der Öffentlichkeit herrschenden Anschauungen davon auszugehen, dass ein weiteres Wohnen in diesem Gebäude für A unvermeidlich eine seelische Belastung bedeute, ihm psychische Schmerzen bereite und so bei ihm unmittelbar zu einem immateriellen

⁹ Dies betrifft ohne Weiteres „Privatlösung“ als eine legale Praxis, zivil- und wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten aus Gründen der Praktikabilität und zur Erreichung eines nachhaltigen Rechtsfriedens „unter sich“, d.h. ohne Beteiligung staatlicher Instanzen (Gerichte, sonstige Behörden) auszumachen; in gewisser Weise auch *siliao* im engeren (fragwürdigen) Sinne, worunter die vielfältigen Ausprägungen von „Rechtsblindheit“ (*famang*) begriffen werden (Song 1999:1ff.), der Ignorierung und Vermeidung von Recht, wobei es sich häufig um strafrechtlich relevante und um solche Fälle handelt, die gemäß Gesetz durch Gerichtsurteil zu erledigen wären. *Siliao* involviert damit einen (weiteren) kriminellen Akt, denn es ist insofern der Inbegriff der auf Anwendung von privater oder amtlicher Macht beruhender Mittel, die die Betroffenen gegen ihren Willen dazu veranlassen, zugefügte Verletzungen zu „ertragen“ (*ren*), ferner Methoden der Selbstjustiz. Für die 1990er Jahre wurde der Anteil von Privatbeilegung bei Strafrechtsfällen mit 30% angegeben (Song 1999:3).

Schaden (*jingshen sunbai*) führe, für den kein Ersatz zu gewähren, das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl verletzen würde. Das Gericht verurteilte daher B, an A Schadenersatz in bestimmter Höhe zu leisten. Parteien und Öffentlichkeit zeigten sich mit dem Ergebnis dieser Fallbehandlung einverstanden (*Fazhi Ribao* 2007).

Reaktion des offiziellen Rechtssystems

Dieser und andere Fälle veranlassten zunächst das Oberstufengericht der Provinz Jiangsu Anfang des Jahres 2007, dann auch die entsprechenden Gerichte anderer Provinzen, eine „Mitteilung über die Initiierung der Erforschung des Themas ‚Anwendung von Sitten und Gewohnheiten des Volkes (*minsu xiguan*) in der Rechtsprechung‘ durch die Gerichte der ganzen Provinz“ (*Fazhi Ribao* 2007) zu erlassen und die Gerichte aller Ebenen aufzufordern, der Untersuchung dieses Problems höchste Aufmerksamkeit zu schenken, um auf diese Weise „vernünftige und für die Rechtsprechung nützliche traditionelle Ressourcen aufzufinden“. Bezüglich der Frage, wie vorzugehen ist, wenn zwischen gesetzlichen Vorschriften und Volksgewohnheiten ein Widerspruch auftritt, schält sich ein Mechanismus der Subsidiarität heraus, wie er die zitierten Vorschriften des ZGB von 1930 kennzeichnet. Der Präsident des Oberstufengerichts von Jiangsu legte dazu dar, dass nur dann,

[...] wenn die Gesetze angesichts eines praktischen Falles allenfalls Prinzipielles oder gar nichts vorsehen, die Anwendung von Volksgewohnheiten erwogen werden kann, dies allerdings nur insoweit, als es sich um gesunde (*shanliang*) Gewohnheiten handelt, die Geist und Grundsätzen des sozialistischen Rechts, den gesellschaftlichen öffentlichen Interessen und der sozialistischen Moral nicht zuwiderlaufen. (Ibid.)¹⁰

Danach könnte „Volksrecht“ subsidiäre Geltung erlangen, es würde als nach dem Gesetzesrecht wichtigste Rechtsquelle anerkannt werden, diene also der Ausfüllung von (absichtlichen oder unabsichtlichen) Gesetzeslücken. Andere, in China als „minder zivilisiert“ geltende Erscheinungsformen von „Volksrecht“, die dem staatlichen Recht widersprechen und ihm gegenüber Priorität beanspruchen, könnten, sofern die Abweichung von der staatlichen Norm nicht ein unerträgliches Maß erreicht hat, im Sinne eines volksbesänftigenden *social engineering* als

¹⁰ Ohne die Konsequenzen auch nur vordergründig auszuloten, wird in der Rechtswissenschaft auch eine (jedenfalls vorläufige) Priorität des Volksrechts gegenüber dem Gesetzesrecht empfohlen (Su 1998:146).

üble Gewohnheit allenfalls vorübergehend hingenommen werden, um allmählich ausgeschieden zu werden. Was „gesunde Gewohnheiten“ betrifft, so scheint das chinesische Rechtssystem deren Verdeutlichung und Anerkennung als Quelle des Rechts zu erwägen.

Abschließend sei aus einer Studie des Jahres 2007 zitiert, die sich mit der Praxis der Schaffung eines modernen ZGB während des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts befasst und daraus eine Lehre für die Gegenwart zieht:

Zivile Gewohnheiten (*minshi xiguan*) sind ein rechtliches Faktum, das die Art und Weise des überlieferten Umgangs in der Volksgemeinschaft (*minjian shehui*) reflektiert. Wie immer die subjektive Einstellung von Gesetzesrevisoren zu diesem Faktum sein mag, so kommen sie nicht umhin, ihm in bestimmtem Umfang Rechnung zu tragen. Unter den mit der Erarbeitung des ZGB-Entwurfs befassten Beamten waren durchaus solche, denen dies klar war, und die es befürworteten, zivile Gewohnheiten in Gesetzesrecht zu überführen. Im Verlauf der Zusammenstellung des ZGB jedoch blieb den Gesetzesrevisoren wegen der alles bestimmenden Übereilung keine Zeit, das angesammelte Gewohnheitsmaterial analytisch zu durchdringen, sodass der Einfluss der zivilen Gewohnheiten auf den ZGB-Entwurf äußerst gering blieb, der Entwurf vielmehr durchweg von ausländischem Recht, dazu einigen Elementen des chinesischen Gesetzesrechts und konfuzianischer Regeln geprägt blieb. So konnte ein ZGB zwar hastig zustande gebracht werden, der den Standards westlicher ZGBs genügte, wegen des Ausschlusses ziviler Gewohnheiten der sozialen Anwendung des Kodex aber Schaden zufügte. Dies sollte für uns heute eine Lehre sein. Ein ZGB ist nicht das Werk privater Theorie von Rechtswissenschaftlern, die es nach ihrem Ideal konstruieren, bei der Erarbeitung des Gesetzbuchs sollten sich die Rechtswissenschaftler, wenn sie sich ausländisches Recht zum Vorbild nehmen und theoretische Konzepte anwenden, der Mäßigung und Umsicht befleißigen. (Zhang 2007:134)

Literatur

- Boulais, Guy (1924), „Manuel du Code Chinois“, in: *Variétés Sinologiques*, Nr.55, Shanghai
- Bünger, Karl (1934), *Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China*, Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht 73, Marburg: Elwert

- Cai, Haopei (2008), „Cong „siliao“ kan wo guo xiguanfa de xianshi yiyi“ (Die aktuelle Bedeutung des Gewohnheitsrechts in China aus dem Blickwinkel von „Privatbeilegung“), in: *Fazhi Ribao* (Legal Daily), 20. Januar
- Changyong fadian* (Gemeingebräuchliche Gesetze) (2005), *Zhonghua Renmin Gongheguo changyong fadian* (Häufig benutzte Gesetze der VR China), Beijing: Fazhi chubanshe (Verlag des Rechtssystems)
- Fazhi Ribao* (Legal Daily) (2007), „Jiangsu bufen fayuan changshi zai bu yu xianxing falü chongtu de qianti xia jiang minsu xiguan yinru sifa shenpan“ (Unter der Voraussetzung, dass sie mit dem geltenden Gesetzesrecht nicht kollidieren, erproben Gerichte in Jiangsu, Gewohnheiten des Volkes in die Rechtsprechung einzuführen), 11. August
- Quanshu* (Vollständige Sammlung) (1994), *Zhonghua Renmin Gongheguo falü fagui quanshu* (Vollständige Sammlung der Gesetze und Rechtsbestimmungen der VR China), 2.Bd., Beijing: Zhongguo minzhu fazhi chubanshe (Verlag des demokratischen Rechtssystems Chinas)
- Song, Shuli (Hrsg.) (1999), *Siliao, fating wai de huangtang naoju* (Privatbeilegung, eine außergerichtliche Groteske), Beijing: Dazhong wenyi chubanshe (Verlag für Massensliteratur und -kunst)
- Su, Li (1998), „More on Avoidance of the Law“, in: *Social Sciences in China*, Winter, S.145ff.
- (1996), *Fazhi ji qi bentu ziyuan* (Gesetzesherrschaft und ihre lokalen Ressourcen), Beijing: Zhengfa daxue chubanshe (Verlag der Universität für Politik und Recht)
- Tian, Chengyou (2005), *Xiangtu shehui zhong de minjianfa* (Das Volksrecht in der ländlichen Gesellschaft), Beijing: Fazhi chubanshe (Verlag des Rechtssystems)
- Wang, Liping et al. (2007), „Shandong sheng minzhong jicheng xiguan diaocha yanjiu“ (Untersuchung zu den Erbgewohnheiten des Volkes in der Provinz Shandong), in: *Minjianfa* (Volksrecht), 6.Bd., S.325ff.
- Wang, Yong (2002), „Guojiafa he minjianfa de xianshi hu-dong yu lishi bianqian. Zhongguo xibu sifa ge an de touchi“ (Die aktuelle Interaktion von staatlichem Recht und Volksrecht und ihr historischer Wandel: Eine Analyse aus der Sicht einiger Justizfälle aus Chinas Westregionen), in: *Xibe Daxue Xuebao* (Journal of Northwest University), Nr.4, S.115-120
- Wu, Zongjin (Hrsg.) (1996), *Zhongguo minzu faxue* (Rechtsverhältnisse der chinesischen ethnischen Minderheiten), Beijing: Falü chubanshe (Rechtsverlag)
- Xie, Hui (2002), „Ist die chinesische Tradition eine Quelle zur Gestaltung

- moderner Herrschaft des Rechts?“, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 50.Jg., S.581ff.
- Xie, Hui & Jinjian Chen (2002-2007), *Minjianfa niankan* (Jahrbuch zum Volksrecht), Bde.1-6, Jinan: Shandong renmin chubanshe (Volksverlag Shandong)
- Yang, Huaiying & Yongshan Zhao (1988), *Dian xinan bianqiang shaoshu minzu hunyin jiating zhidu yu fa de yanjiu* (Untersuchungen zu System und Recht von Ehe und Familie der Dian-Ethnie im südwestlichen Grenzgebiet), Beijing: Falü chubanshe (Rechtsverlag)
- Yu, Jiang (2006), „The Formation of a Conflicting Picture in Succession: The Chinese Custom of Family Division versus Succession Law Transplanted from Abroad“, in: *Social Sciences in China*, Summer, S.27ff. (ursprünglich in *Zhongguo Shehui Kexue* (Social Sciences in China) (2005), Nr.5, S.119ff.)
- Zhang, Sheng (2007), „Qing mo minshi xiguan diaocha yu „Da Qing minglü cao’an“ de bian zuan“ (Untersuchungen zu den zivilen Gewohnheiten in der Späten Qing-Dynastie und die Zusammenstellung des ZGB-Entwurfs der Qing-Dynastie), in: *Faxue Yanjiu* (Studies in Law), Nr.1, S.125ff.